**Deutscher Bundestag** **Drucksache 16/8845**
**16. Wahlperiode** 18. 04. 2008

# Antwort
## der Bundesregierung

### auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Diana Golze, Klaus Ernst, Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
### – Drucksache 16/8702 –

## Zur geplanten Reform des Kinderzuschlags
## (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel (CDU) hat am 28. November 2007 vor dem Deutschen Bundestag zur Reform des Kinderzuschlags erklärt: „Wir wollen, dass niemand wegen der Kinder in die Bedürftigkeit fällt; deshalb muss der Kinderzuschlag weiterentwickelt werden. (…) Deshalb werden wir den Kinderzuschlag erhöhen und vereinfachen," (Plenarprotokoll 16/129, S. 13526). In seiner Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zur „Überwindung der Hartz-IV-Abhängigkeit von Kindern und Eltern durch den Kinderzuschlag" (Bundestagsdrucksache 16/7194 vom 12. November 2007) vom 14. Dezember 2007 schreibt das Familienministerium jedoch: „Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, den Kinderzuschlag zu erhöhen," (Bundestagsdrucksache 16/7586, S. 8). In der Fragestunde des Bundestages am 23. Januar 2008 haben die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE., Dr. Dagmar Enkelmann, Kornelia Möller und Cornelia Hirsch den zuständigen Staatssekretär Franz Thönnes zu der Widersprüchlichkeit zwischen der Äußerung der Bundeskanzlerin und derjenigen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) befragt und erhielten einen Zwischenruf von den Bänken der Fraktion der CDU/CSU, den das Plenarprotokoll 16/138 auf Seite 14544 folgendermaßen wiedergibt: „Zuruf von der CDU/CSU: Die Kanzlerin hat immer recht!" Kurz darauf erklärte aber der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Soziales, Franz Thönnes, auf der gleichen Seite des Plenarprotokolls dem Plenum: „Von einer Erhöhung ist nicht die Rede gewesen."

„Wir wollen mit dem Kinderzuschlag etwa eine halbe Million Kinder erreichen", erklärte die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ursula von der Leyen (CDU), laut Plenarprotokoll 16/112 vom 13. September 2007, S. 11622 vor dem Plenum des Deutschen Bundestages. Seit Beginn des Jahres 2008 hofft die Bundesministerin, mit dem Kinderzuschlag statt der bislang 100 000 Kinder, in Zukunft 250 000 Kinder zu erreichen (FINANCIAL TIMES DEUTSCHLAND vom 7. Februar 2008). Nach Informationen des Präsidenten des deutschen Kinderschutzbundes, Heinz Hilgers, gibt es allein „bis

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 17. April 2008 übermittelt.*
*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

zu 700 000 Kinder, deren Eltern trotz Arbeit auf ergänzende Hartz-IV-Leistungen angewiesen“ sind (Kinderschutzbund kritisiert Pläne zu Kinderzuschlag, Pressemitteilung vom 9. Februar 2008).

Wie „DER TAGESSPIEGEL“ vom 5. März 2008 berichtet, liegt inzwischen der Gesetzentwurf zur Reform des Kinderzuschlags vor (vgl. „Von der Leyen will mehr Kinder aus Hartz IV holen“, in: DER TAGESSPIEGEL vom 5. März 2008). Bei der Reform des Kinderzuschlags stellt sich insbesondere die Frage, ob seine maximale Höhe angehoben wird und ob Kinderarmut wirksam bekämpft werden kann. Es lässt sich also fragen, wie viele der über 2,1 Millionen Kinder, die in Familien leben, die Arbeitslosengeld II beziehen, nach der Reform nicht mehr Hartz-IV-bedürftig sind. Dabei interessieren vor allem die Reformwirkungen des Kinderzuschlags bei Kindern von Alleinerziehenden in so genannten Hartz-IV-Haushalten. Bei der jetzt vorgesehenen Absenkung der Mindesteinkommensgrenze des Kinderzuschlags für Alleinerziehende auf 600 Euro wird eine Überwindung der Hartz-IV-Bedürftigkeit nur schwer erzielbar sein, da der Unterhaltsvorschuss angerechnet, aber die Maximalhöhe von 140 Euro nicht angehoben wird. Außerdem ist es wichtig zu erfahren, ob die bisher hohen Verwaltungskosten deutlich gesenkt werden können, um die beabsichtigte Vereinfachung des Kinderzuschlags transparent zu machen.

1. Mit welcher Antragszahl rechnet die Bundesregierung bei ihrem Gesetzentwurf zur Reform des Kinderzuschlags, und wie erklärt sie sich diese Entwicklung?

Das Kabinett hat am 8. April 2008 den Gesetzentwurf zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) beschlossen, der eine Weiterentwicklung des Kinderzuschlags zum 1. Oktober 2008 vorsieht. Darin wird der Kreis der Berechtigten durch eine deutliche Absenkung der Mindesteinkommensgrenze erheblich ausgeweitet.

Der Kinderzuschlag erreicht unter Berücksichtigung der geplanten Änderungen zum Ausbau des Wohngeldes, die ebenfalls am 8. April 2008 vom Kabinett beschlossen wurden, ab dem Jahr 2009 voraussichtlich zusätzlich rund 150 000 Kinder und rund 70 000 Familien. Die Bundesregierung geht daher davon aus, dass sich die Antragszahl zu Beginn deutlich erhöht. Nach und nach dürften die Antragszahlen sich stabilisieren und die Ablehnungsquote auf ein für einen bedarfsorientierten Sozialtransfer, der grundsätzlich einer Berechtigungsprüfung unterzogen werden muss, normales Niveau sinken.

2. Plant die Bundesregierung eine Senkung der hohen Verwaltungsgebühren, falls sie mit einer etwa gleich bleibenden Zahl der zu bearbeitenden Anträge rechnet (bitte begründen)?

Infolge der Ausweitung des Berechtigtenkreises durch Absenkung der Mindesteinkommensgrenze erhöhen sich die Berechtigtenzahlen von 36 000 im Jahr 2007 voraussichtlich um etwa 200 Prozent. Die Ablehnungen wegen Unterschreitens der Mindesteinkommensgrenze, das mit 53 Prozent den häufigsten Ablehnungsgrund darstellt, werden deutlich zurückgehen. Die Bundesregierung rechnet mit einem Anstieg der Verwaltungskosten von 17 Mio. Euro auf 26 Mio. Euro für das Jahr 2009, also einem Anstieg um 50 Prozent. Während der Anteil der Verwaltungskosten an den Gesamtausgaben für den Kinderzuschlag derzeit rund 13 Prozent beträgt, wird dieser Anteil nach den Annahmen im Gesetzentwurf auf rund 7 Prozent zurückgehen.

Verwaltungsgebühren werden im Zusammenhang mit dem Kinderzuschlag nicht erhoben.

3. Welche Erklärung hat die Bundesregierung dafür, dass der reformierte Kinderzuschlag nicht mehr über 500 000 Kinder erreichen soll, wie von der Bundesministerin Ursula von der Leyen laut Plenarprotokoll 16/112 vom 13. September 2007, Seite 11622 vor dem Plenum des Deutschen Bundestages versprochen, sondern jetzt nur noch 250 000 Kinder, obwohl es nach Informationen des Präsidenten des Deutschen Kinderschutzbundes, Heinz Hilgers, allein „bis zu 700 000 Kinder (gibt), deren Eltern trotz Arbeit auf ergänzende Hartz-IV-Leistungen angewiesen“ sind (Kinderschutzbund kritisiert Pläne zu Kinderzuschlag, Pressemitteilung vom 9. Februar 2008)?

Die Äußerung der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Dr. Ursula von der Leyen, in der Haushaltsdebatte vom 13. September 2007 stand vor dem Hintergrund einer seinerzeit angestrebten grundlegenden Neuordnung des Niedriglohnbereichs, bei der eine Kinderkomponente integraler Bestandteil sein sollte. Die Bundesregierung hat sich zwischenzeitlich in diesem Zusammenhang auf eine gezielte Weiterentwicklung des bestehenden Kinderzuschlags und des Wohngeldes mit den in dem vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen verständigt.

4. Welche konkrete Ausgestaltung des Kinderzuschlags setzt die Bundesregierung wann, und wie in Verbindung mit welcher Reform des Wohngeldes um?

Die Pläne der Bundesregierung zur Ausgestaltung des Kinderzuschlags und zu den Verbesserungen des Wohngeldes liegen in Form der Kabinettsbeschlüsse vom 8. April 2008 zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) und zur Formulierungshilfe zum Gesetzentwurf zur Neuregelung des Wohngeldrechts und anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 16/6543) vor.

5. Wie viele Kinder leben in so genannten Hartz-IV-Alleinerziehenden-Familien und wie hoch ist ihr Anteil an allen Kindern in Hartz-IV-Familien?

Im ersten Quartal 2008 lebten monatsdurchschnittlich 970 000 minderjährige Kinder in Bedarfsgemeinschaften mit Alleinerziehenden als Haushaltsvorstand (vorläufige Angaben nach laufender Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder). Dies waren 46,4 Prozent aller minderjährigen Kinder (= 2,09 Millionen), die im gleichen Zeitraum in Bedarfsgemeinschaften mit Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch) lebten.

6. Von welchen Auswirkungen des reformierten Kinderzuschlags auf alleinerziehende Familien geht die Bundesregierung aus, und wie viele Kinder aus Alleinerziehenden-Familien sind danach nicht mehr Hartz-IV-bedürftig?

Aus den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit lassen sich die Anteile der Alleinerziehenden und der Ehepaare oder zusammenlebenden Paare, die den Kinderzuschlag beziehen, nicht ableiten. Aussagen finden sich in der Studie zum Bezug des Kinderzuschlags, die im Sommer 2005 im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend von forsa Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH durchgeführt wurde (Meurer, Dirk/Wenzel, Florian, Evaluation des Kinderzuschlags, Ergebnisbericht, forsa; im Folgenden: forsa-Studie); danach beträgt der Anteil der Alleinerziehenden 7 Prozent und der Anteil der Elternpaare 93 Prozent.

Für die Weiterentwicklung des Kinderzuschlags im Zusammenspiel mit den geplanten Verbesserungen beim Wohngeld ab dem Jahr 2009 geht die Bundesregierung davon aus, dass rund 150 000 Kinder und rund 70 000 Familien zusätzlich nicht mehr hilfebedürftig im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind. Etwa 13 Prozent der zusätzlichen Berechtigten werden voraussichtlich Alleinerziehende sein. Von den zusätzlich erreichten Kindern werden voraussichtlich rund 9 Prozent in Alleinerziehenden-Haushalten leben.

7. Welche Regelung erwägt die Bundesregierung bezüglich der Anrechnung des Unterhaltsvorschusses bei Alleinerziehenden, und wie kann der heutige Mehrbedarfszuschlag für Alleinerziehende im Falle der Kinderzuschlags-Berechtigung als Erhöhungsbetrag zum Kinderzuschlag gewährt werden?

Ziel des Kinderzuschlags ist es, dass Eltern nicht nur wegen ihrer Kinder auf Arbeitslosengeld II angewiesen sind. Soweit das Kind selbst Einkommen bezieht, kann es aus diesem Einkommen seinen Bedarf selbst decken. Deshalb wird dieses Einkommen auf den Kinderzuschlag angerechnet.

In Ein-Eltern-Familien beziehen Kinder Unterhalt von dem anderen Elternteil, wenn dieser leistungsfähig ist. Der Bedarf dieser Kinder ist in Höhe des Unterhalts bereits gedeckt, so dass nach dem Zweck des Kinderzuschlags eine zusätzliche Förderung insoweit nicht angezeigt ist. Das Gleiche gilt, wenn das Kind Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz oder Waisenrente erhält oder selbst Erwerbseinkommen erzielt. Da der Unterhaltsvorschuss nur für längstens 6 Jahre und bis zum Kindesalter von 12 Jahren gezahlt wird, profitieren viele Alleinerziehende nach diesem Zeitraum vom Kinderzuschlag. Eine Änderung der Anrechnung des Unterhaltsvorschusses ist nicht vorgesehen. Auch ist eine Anhebung des Kinderzuschlags in Höhe des Alleinerziehendenmehrbedarfs nicht vorgesehen. Der Kinderzuschlag soll auch künftig aus seiner Funktion abgeleitet werden, zusammen mit dem Kindergeld und dem anteiligen Wohngeld den Bedarf der Kinder zu decken.

8. Wie viele Alleinerziehende mit Kindern im Alter unter 12 Jahren in Ost- und in Westdeutschland erhalten gegenwärtig einen Kinderzuschlag, und wie viele werden künftig nach Einschätzung der Bundesregierung einen Kinderzuschlag erhalten?

Eine statistische Erhebung nach Familienkonstellation, Alter der Kinder und Region liegt nicht vor.

9. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung zur Flexibilisierung der Höchsteinkommensgrenze beim Kinderzuschlag getroffen?

Keine

Die Höchsteinkommensgrenze erklärt sich damit, dass Eltern, die mit ihrem Einkommen nicht nur den eigenen, sondern auch den Bedarf der Kinder decken können, nicht zusätzlich durch die bedarfsorientierte Leistung Kinderzuschlag unterstützt werden. Im Ergebnis erfolgt durch die Grenze eine klare Konzentration der Leistung auf Eltern im besonders förderungswürdigen Einkommensbereich.

10. Was hält die Bundesregierung von einer Anhebung und Differenzierung der Maximalhöhe nach dem Lebensalter der Kinder, um damit der Gefahr zu entgehen, dass die durch den Kinderzuschlag zunächst vermiedene Hilfebedürftigkeit mit Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes wieder eintritt?

Eine unterschiedliche Höhe des Kinderzuschlags je nach Alter des Kindes ist nicht vorgesehen. Die Höhe soll auch künftig aus der Funktion des Kinderzuschlags abgeleitet werden, zusammen mit dem Kindergeld und dem anteiligen Wohngeld den durchschnittlichen Bedarf der Kinder im Alter von 0 bis 24 Jahren zu decken. Damit wird auch eine weitere Erschwernis im Verwaltungsvollzug vermieden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333